

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. März 2017

Nr. 20

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für
die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie
und im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudien-
gang Lehramt an Gymnasien**

135

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie und im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), § 58 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Februar 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Chemie und dem Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien eine Aufnahmeprüfung zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch, die aus einer Vorauswahl und einem Auswahlgespräch besteht. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien für alle Studienbewerber/-innen, die sich in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie oder in dem Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien am KIT immatrikulieren wollen, festgestellt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Fristen

Eine Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern in das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Chemie und im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Immatrikulation muss

bis zum 15. Juli eines Jahres

beim KIT eingegangen sein. Der Antrag auf Immatrikulation gilt zugleich als Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung, einer beruflichen Qualifikation im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 LHG bzw. einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten ausländischen oder sonstigen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 58 Abs. 2 LHG,
 2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren oder einer Aufnahmeprüfung des KIT,
 3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Immatrikulationsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist des § 2 noch nicht vor, kann der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und damit zugleich der Antrag auf Immatrikulation auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses an der Aufnahmeprüfung teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt.

§ 4 Ausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung wird ein Ausschuss im Sinne des § 58 Abs.4 LHG eingesetzt, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht, davon mindestens ein/er Professor/in. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Der Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Ausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Verfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Der Ausschuss berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat,
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie bzw. im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien des KIT erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Der Ausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung (§ 8) aufgrund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft das Präsidium des KIT aufgrund eines Vorschlags des Ausschusses.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, und/oder
 - b) die/der Bewerber/in bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Chemie bzw. zum Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen,
 - b) im Bachelorstudiengang Chemie bzw. im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Ausschuss nach § 4 im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Chemie bzw. des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien,
 - c) keine Eignung im Sinne von § 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an dem Auswahlgespräch eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt anhand von Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), die über die Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien besonderen Aufschluss geben:
 - a) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in dem Fach Mathematik werden unabhängig davon, ob dieses Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert),

addiert und durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in dem Fach Chemie werden, sofern dieses Fach während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Falls Chemie nicht während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, werden die Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre des bestbenoteten Fachs in Physik, Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach, sofern dieses während der letzten vier Halbjahre im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

d) Falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens vier Stunden absolviert wurde, jedoch ein solches Fach im Umfang von drei Stunden nachgewiesen werden kann, werden die erbrachten Halbjahresleistungen dieses Faches addiert und durch vier dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

e) Falls kein naturwissenschaftliches Fach in den letzten vier Halbjahren im Umfang von mindestens drei oder vier Stunden absolviert wurde, jedoch zwei solche Fächer im Umfang von je zwei Stunden absolviert wurden, werden die eingebrachten Halbjahresleistungen dieser Fächer addiert und durch acht dividiert. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

Liegen keine Punktzahlen, sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0=5 P, 5,0=2 P).

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern addiert. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- (3) Zu einem Auswahlgespräch werden alle Bewerber/innen eingeladen, die mindestens 10 Punkte erreicht haben

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Gleichzeitig soll der/dem Bewerber/in vermittelt werden, dass eine stark ausgeprägte Labortätigkeit untrennbar mit der Studiengangwahl verbunden ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie grundsätzlich für die praktische Tätigkeit im Labor und den verantwortungsbewussten Umgang mit Gefahrstoffen geeignet sind. Diese fachspezifischen Anforderungen des Studiengangs werden im Nachweis der schulischen Leistungen nicht oder unzureichend abgebildet. Typische Fragestellungen

umfassen unter anderem die Themenbereiche „Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen“, „Toxizität“, „Entsorgung von Chemikalien“ sowie „Umweltgefahren in der Chemie“. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch das KIT auf den Internetseiten der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften bekannt gegeben. Die zu dem Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/innen werden vom KIT eingeladen.

- (2) Das Auswahlgespräch wird zum Wintersemester in der Regel bis zum 31.07. eines Jahres am KIT durchgeführt.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlgespräch ist für Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004. Für diese Bewerber/innen kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) stattfinden.
- (4) Das Auswahlgespräch wird von einem Mitglied des Ausschusses bzw. im Fall hoher Bewerberzahlen durch eine/n von dem Ausschuss bestimmte/n Vertreter/in des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals im Universitätsbereich bzw. des wissenschaftlichen Personals im Großforschungsbereich der KIT-Fakultät sowie einer/einem Beisitzer/in durchgeführt. Das Gespräch soll ca. 20 Minuten dauern. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Ein/e Beisitzer/in, die/der als Qualifikation mindestens die Masterprüfung im Fach Chemie oder einen vergleichbaren Abschluss aufweisen muss, protokolliert die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs. Das Protokoll wird von der/dem Gesprächsleiter/in und der/dem Beisitzer/in unterzeichnet. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Chemie bzw. den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Bricht die/der Bewerber/in das Auswahlgespräch nach dessen Beginn ab, wird sie/er nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (8) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.
- (9) Das KIT übernimmt keine Kosten, die durch das Auswahlgespräch für die Bewerber/innen entstehen.

§ 8 Ermittlung der Eignung und Mitteilung des Ergebnisses

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Auswahlgespräch gemäß § 7 Abs. 6 vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert (max. 45 Punkte). Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 25 hat, ist für ein Bachelorstudium der Chemie bzw. das Studium in dem Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien an der KIT-Fakultät geeignet.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 3 wird das Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Rahmen der Immatrikulationsentscheidung unter dem Vorbehalt berücksichtigt, dass das endgültige Zeugnis spätestens zur Immatrikulation nachgereicht wird. Die Immatrikulation selbst kann unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber dem Ausschuss zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Der Ausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) Eine Eignung für den Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien impliziert nicht automatisch die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien. Eine Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung bzw. Immatrikulation in allen gewählten Hauptfächern erfüllt sind.
- (4) Bewerber/innen, die zugelassen bzw. immatrikuliert werden können, erhalten durch das KIT einen Zulassungs- bzw. Immatrikulationsbescheid.
- (5) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung der Aufnahmeprüfung keine Zulassung bzw. kann nicht immatrikuliert werden, wird das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei einer Teilnahme an dem Auswahlgespräch wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf den Bescheiden nach Abs. 4 und Abs. 5 das Ergebnis des Auswahlgesprächs mitgeteilt.

§ 9 Wiederholung

Bewerber/innen, die einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Chemie bzw. im Teilstudiengang Chemie für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien am KIT teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Karlsruhe, den 27. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)